

99084010123000

Mietwagengenehmigung Wiedererteilung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012673/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99084010123000
Leistungsbezeichnung I	Mietwagengenehmigung Wiedererteilung
Leistungsbezeichnung II	Wiedererteilung der Mietwagengenehmigung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Personenbeförderung, Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen, Mietwagengenehmigung, Mietwagen, Wiedererteilung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Steuernstelle
Handlungsgrundlage	[§ 12 Personenbeförderungsgesetz (PbefG)](https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/_12.html) [§ 13 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PbefG)](https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/_13.html) [§ 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PbefG)](https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/_49.html) [§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Personenbeförderungsgesetz (PbefG)](https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/_2.html)
Teaser	Sie befördern mit Ihrem Mietwagenbetrieb gewerbsmäßig Personen? Wenn Ihre Genehmigung abläuft, können Sie bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Wiedererteilung der Genehmigung beantragen.
Volltext	Für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit einem Mietwagen benötigen Sie eine Genehmigung. Einen entsprechenden Antrag können Sie bei der zuständigen Verkehrsbehörde stellen. Bevor die befristete Genehmigung abläuft, können Sie bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Wiedererteilung der Genehmigung beantragen. Es kann dann zu einem nahtlosen Übergang des genehmigten Mietwagenbetriebs auf Grundlage einer neuen, wiederum befristeten Genehmigung kommen.
Erforderliche Unterlagen	Antrag auf Wiedererteilung der Mietwagengenehmigung (Name, Vorname der Antragstellerin oder des Antragstellers; Wohn- und Betriebssitz; bei natürlichen Personen Geburtstag, Geburtsort; Anzahl der Fahrzeuge, Fahrzeugtyp, Fassungsvermögen der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge)

Modul

Sachverhalt

- Eigenkapitalbescheinigung / Zusatzbescheinigung (Vordruck gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2/ § 2 Abs.3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr -PBZugV), nicht älter als 3 Monate
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, nicht älter als 3 Monate (vom Unternehmen, der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter sowie der zur Führung der Geschäfte bestellten Person / Verkehrsleitung)
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Absatz 5 BZRG
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 GewO (bei Unternehmen)
 - Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER)

Allgemeine Unterlagen:

- Fahrzeugliste
- Nachweis der Haftpflichtversicherung für Mietwagen einschließlich Wagniskennzahl (WKZ)
- Nachweis des Einbaus einer Alarmanlage oder Ausnahmegenehmigung nach § 25 BOKraft
- Nachweis des Einbaus eines Wegstreckenzahlers

Voraussetzungen

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist oder war als Unternehmerin oder Unternehmer bereits im Besitz einer Mietwagengenehmigung.
 - Die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes sind gewährleistet.
 - Es liegen keine Tatsachen für die Unzuverlässigkeit der antragstellenden Person als Unternehmerin oder Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person vor.
 - Die Antragstellerin oder der Antragsteller als Unternehmerin oder Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person ist fachlich geeignet.
 - Die Antragstellerin oder der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmerinnen oder Unternehmer haben ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im

Modul	Sachverhalt
	Sinne des Handelsrechts in Deutschland. • Die abermalige Erteilung der Genehmigung ist auf bis zu 5 Jahre befristet. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Voraussetzungen als erfüllt.
Kosten	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach: • der Anzahl der Fahrzeuge und • der Laufzeit der Genehmigung.
Verfahrensablauf	Gehen Sie wie folgt vor, um eine Wiedererteilung der Genehmigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Mietwagen zu erhalten: • Stellen Sie einen entsprechenden Antrag bei der für Sie zuständigen Verkehrsbehörde und fügen Sie dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen bei. • Die Behörde bearbeitet Ihren Antrag und führt die notwendigen Anhörverfahren durch. • Sie erhalten einen Bescheid über die Entscheidung zur Wiedererteilung der Mietwagengenehmigung. Gegebenenfalls erhalten Sie die Genehmigungsurkunde ausgehandigt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer kann zwischen den zuständigen Verkehrsbehörden variieren. Die Bearbeitungsdauer kann unter anderem davon abhängen, ob alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt wurden, beziehungsweise ob Nachforderungen von Unterlagen notwendig werden.
Frist	Fristen beginnen erst bei Vorlage eines entscheidungsreifen Antrags zu laufen. Liegt Ihr Antrag vollständig vor, wird innerhalb von 3 Monaten über ihn entschieden. Die Frist kann bei Notwendigkeit um 3 Monate verlängert werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	• Widerspruch. Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag. • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Mietwagengenehmigung Wiedererteilung • für die gewerbsmäßige Personenbeförderung mit einem Mietwagen muss eine Genehmigung bei der zuständigen Verkehrsbehörde beantragt werden • vor Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung kann die Wiedererteilung beantragt werden • zuständig: Verkehrsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)